

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 15 (1935-1936)
Heft: 10

Artikel: Vollmachten wozu?
Autor: Hunziker, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-332471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Straßenbau ihren Willen zur Arbeit bekundet. Aber noch etwas mehr: diese Selbsthilfe ist ein Sturmzeichen! Möge man in den Berner Amtsstuben und anderswo das begreifen und rasch handeln, bevor es zu spät ist!

Vollmachten wozu?

Von Alfred Hunziker

Seit Jahren spukt das Vollmachtengespenst in der schweizerischen Politik. Der erste Vorstoß des Bundesrates, sich in allen wirtschaftlichen Fragen die ganze Gesetzesvollmacht anzueignen, wurde von der ständerätlichen Kommission schon vereitelt. Der nächsten Sommersession wird nun ein zweiter Entwurf unterbreitet, indem wieder unbeschränkte Vollmachten in wirtschaftlichen Fragen verlangt werden; denn die beiden neuen Einschränkungen (daß die Entscheidungen des Bundesrates nachträglich vom Parlament genehmigt werden müssen, außerdem nicht das Gleichgewicht des Bundeshaushaltes gefährden dürfen), sind überhaupt keine Beschränkungen. Eine seit Monaten wirk-same Politik kann die Bundesversammlung nachträglich nicht durch einen Beschluß beseitigen und ihre Folgen nicht einfach aus der Welt schaffen. Im übrigen haben wir schon seit dem Finanzprogramm I die gesetzliche Bestimmung, daß keine Ausgabe ohne Deckung beschlossen werden darf. Diese Bestimmung ist Papier geblieben, sie hat uns nicht vor dem Finanzprogramm II verschont, und es besteht nicht die geringste Garantie, daß die neueste Einschränkung in einem Vollmachtengesetz nicht auch unbeachteter Buchstabe bleiben wird. Niemand, der ernst genommen werden will, kann bestreiten: ein Vollmachtenbeschluß, der nicht inhaltlich genau begrenzt ist, muß zu einer Generalvollmacht führen! Der Bundesrat aber verzichtet auf eine klare Angabe der mit einer Vollmacht durchzuführenden Schritte. Gerade diese Unterlassung drängt uns die Frage auf: Was will der Bundesrat mit den Vollmachten?

Eine genaue Durchsicht der neuen Ergänzungsbotschaft des Bundesrates ermöglicht es uns, auf diese Frage eine zureichende Antwort zu geben. Wir möchten in den nachfolgenden Ausführungen einen Vergleich anstellen, inwieweit die »Grundlinien« der bundesrätlichen Politik mit den Grundsätzen der »differentiellen Kostensenkung« von Böhler und Keller übereinstimmen, die wir hier als die »Theoretiker des Bundesrates« bezeichnet haben (vgl. Februarheft der »Roten Revue«).

Die »Ergänzungsbotschaft« ist nicht nach einem einheitlichen, wissenschaftlichen Gesichtspunkt disponiert. Es werden drei Gebiete nebeneinandergestellt, durch die sich nicht, einem roten Faden gleich, eine die ganze Wirtschaft umspannende Auffassung zur Ueberwindung der Krise zieht, sondern die nur durch den Versuch zusammengehalten werden, *die Stützung der landwirtschaftlichen Preise und den Abbau auf den übrigen Gebieten* miteinander zu vereinen. Sinn und Zweck dieser Bot-

schaft ist es, die beiden Interessenstandpunkte innerhalb des Bürger­tums, Großkapital und Großbauerntum, miteinander zu verkoppeln.

Dies zeigt sich schon bei der »Beurteilung der wirtschaftlichen Lage« durch den Bundesrat. An den Anfang der Untersuchung werden mit apodiktischer Sicherheit zwei Grundtatsachen gestellt, die nicht den Extrakt aus der gegenwärtigen ökonomischen Wirklichkeit darstellen, sondern nur von dem politischen Interesse des Bundesrates diktiert sind, die Großbauern und das Großkapital in eine Linie zu bringen. Diese famosen »Grundsätze« lauten: »Wir stellen fest, daß unsere Volkswirtschaft über zwei primäre Reichtumsquellen verfügt ... Die erste Quelle ist die schweizerische Urproduktion, vorab die Landwirtschaft ... Die Außenwirtschaft ist die zweite große Quelle, aus der unsere Wirtschaft gespiesen wird« (S. 15). Wie aber steht es mit der Inlandwirtschaft, »deren Produktion für unser eigenes Land immer ein Mehrfaches der Produktion für das Ausland darstellte und darstellen wird?« (S. 55). Diese Inlandwirtschaft wird verfemt, sie wird nicht zu den Reichtumsquellen des Landes gezählt, denn sie hat nur »distributive Wirkung« (S. 46). Alle Menschen, die also in der Inlandwirtschaft beschäftigt sind, verteilen nur die aus den beiden anderen Quellen stammenden Reichtümer; sie sind faktisch unproduktiv und der bundesrätlichen Gnade nicht würdig! Angesichts solcher »Grundsätze« wird man vor Staunen sprachlos und fragt sich: Gab es einen Bundesrat im Schweizerland, der je so ungerecht über die Inlandwirtschaft geurteilt und sich gleichzeitig so blamiert hat? Das Bündnis zwischen Minger und Obrecht, als den Exponenten von Großbauern und Großkapital, bringt die sonderbarsten Resultate: Es führt zur Wiederauferstehung der Physiokraten des 18. Jahrhunderts! Jene sagten, nur das Land ist fruchtbar; es allein schafft Reichtum. Unsere bundesrätlichen Physiokraten aber gestehen dieses Prädikat auch noch der Exportindustrie zu. Alles andere aber ist verwerflich und führt zur »Bequemlichkeit«, über die unsere Landesväter sich spartanisch entrüsteten! Warum aber begeben sich unsere Bundesräte auf dieses theoretische Glatteis? Hier kommen wir zum zweiten Grund, warum sich der hohe Bundesrat von den Physiokraten des 18. Jahrhunderts bekehren ließ: »Es ist daher trügerisch und gefährlich, wenn man das Axiom aufstellt, daß bei rückgehender Außenwirtschaft die Innenwirtschaft um so mehr gefördert werden müsse: diese kann eben nur gefördert werden (von den Fortschritten der Urproduktion abgesehen) durch die Außenwirtschaft« (S. 16). Mit diesen physiokratischen Argumenten, die hier noch durch einen Schuß Merkantilismus gewürzt sind, wird die heutige Forderung nach Arbeitsbeschaffung erledigt! Niemand kann uns zumuten, solche Argumente zu widerlegen. Voll Besorgnis muß man sich aber fragen: Wohin wird der hohe Bundesrat mit der geistigen Rüstkammer des 18. Jahrhunderts die Schweiz noch führen?

Wie sieht nun die »Beurteilung der wirtschaftlichen Lage« durch den Bundesrat aus? Von seinen »zwei Grundsätzen« ausgehend, kommt der Bundesrat nicht nur zu einer völlig falschen Beurteilung der Inlandindustrie, sondern auch zu einem Angriff auf die Lebenshaltung der

Massen. »Die günstige Reallohnentwicklung steht im Widerspruch zur Tatsache des Einkommensschwundes unserer Volkswirtschaft.« Aus dieser Bemerkung, die sich auf die nicht repräsentative Lohnstatistik der verunfallten Arbeiter stützt, werden zwei Schlüsse gezogen. »Wir halten das gegenwärtige Niveau der Lebenshaltung nicht für dauernd tragbar.« Zu diesem allgemeinen Angriff auf die Lebenshaltung des Volkes kommt noch ein spezieller für die Arbeiterschaft. »Hier haben wir die bestimmte Ueberzeugung, daß gerade die hohen Reallöhne zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit beitragen.« Die »geistigen Waffen« des Bundesrates aus der physiokratischen Rüstkammer dienen nicht nur der Interessenverkoppelung von Großkapital und Großbauern, zur Ablehnung einer großzügigen Arbeitsbeschaffung, sondern auch zu einem Abbau der Lebenshaltung der Massen. Doch in allen diesen drei Punkten handelt es sich nicht um die Resultate einer fundierten Analyse der wirtschaftlichen Gegenwart des Landes, sondern um eine großkapitalistische Brille, die sich der Bundesrat bei der »Beurteilung der wirtschaftlichen Lage« aufsetzt, und die es ihm ermöglichen soll, die Tatsachen so darzustellen, daß sie seine wirtschaftspolitischen Grundlinien begründet erscheinen lassen!

In dem Moment aber, wo der Bundesrat ein wirkliches Problem anfaßt, da versagen seine »Grundsätze« wie seine — noch zu besprechenden — »Grundlinien«. »So zeigt unsere ganze Wirtschaft, gemessen an ihren raumgebundenen Möglichkeiten, eine Ueberdimensionierung. Die Tatsache dieser Ueberdimensionierung unserer Binnenwirtschaft ist noch zuwenig ins Bewußtsein der Bevölkerung getreten, daß man sie hier noch als eine latente bezeichnen muß, während der Niedergang der Export- und Fremdenindustrie die in ihren Gebieten festzustellende Ueberdimensionierung manifest genug gemacht hat.« Was der Bundesrat hier meint und mit einem unglücklichen Ausdruck belegt, ist die Uebererzeugung in einer Krise. Ihr entspricht, kapitalmäßig gesehen, eine Ueberkapitalisierung. In jeder Hochkonjunktur wurden die Betriebe zu weit ausgedehnt, zuviel Kapital in bestimmte Industriezweige angelegt und damit Kapital fehlgeleitet. Beginnt die Krise, so schrumpft der Absatz, die Gewinne sinken, doch die Verschuldungen aus dem falsch oder zuviel angelegten Kapital bleiben, woraus sich die Ueberkapitalisierung vieler Industriezweige ergibt. Dies ist ein Zustand, der sich fast in jeder Krise wiederholte. Was ihn aber jetzt noch verschlimmert und zum zentralen Problem macht, ist zweierlei: Auf der einen Seite sind die Kapitalanlagen so groß geworden, daß die früher normale Ueberwindung der Krise durch Bankrotte und Betriebsstilllegungen heute einer Kapitalvernichtung im weitesten Maße rufen würde, vor der Großkapital und Bundesrat ein unermeßliches Grauen empfinden. Außerdem ist durch die außerordentliche Schrumpfung des Welthandels eine Senkung des Exportes eingetreten, die zu der konjunkturellen Ueberkapitalisierung noch eine strukturelle kommen läßt. Zu diesen beiden Arten von Ueberkapitalisierung kommt noch eine dritte: Wir meinen eine solche Rationalisierung und Kapitalkonzentration, daß sogar beim Aufschwung — wie bei Zementindustrie und Ziegelei —

eine Uebererzeugung oder nur teilweise Ausnutzung der geschaffenen Betriebe möglich ist, sich in dieser günstigen Zeit sogar eine Ueberkapitalisierung nachweisen läßt. Für die Schweiz wird diese dreifache Ueberkapitalisierung, deren Formen und Ursachen in den einzelnen Industriezweigen vom Bundesrat noch nicht einmal beschrieben, geschweige erklärt werden, um so wichtiger, als auch die Lokal- und Kantonalbanken von einer konjunkturellen, die Großbanken aber von einer konjunkturellen und strukturellen Ueberkapitalisierung betroffen wurden. Hier ist nun auch der Punkt, wo Ueberkapitalisierung und Kreditkrise sich schneiden, von der die Schweiz seit 18 Monaten geschüttelt wird. Eine Politik der wirklichen Krisenüberwindung muß von diesen eng miteinander verwobenen Tatsachen, der Ueberkapitalisierung und der Kreditkrise, ausgehen. Vor dieser zentralen Aufgabe aber steht der Bundesrat so hilflos wie die Maus vor einem Berg. Dies zeigt sich darin, daß er diese Frage nur antippt und dann in den »Grundlinien einer schweizerischen Wirtschaftspolitik« mit keinem Wort darauf zurückkommt. Zusammenfassend können wir sagen: Was der Bundesrat uns als sein Urteil über die wirtschaftliche Lage des Landes zur Kenntnis bringt, ist völlig ungenügend und vermittelt uns keine Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse. Entweder wird mit Argumenten aus der physiokratischen Rumpelkammer ein falsches Bild entwickelt, oder wo die zentralen Schwierigkeiten in unzulänglicher Form gesehen werden, da zieht man aus ihnen nicht die notwendigen Konsequenzen.

Wie sehen nun die bundesrätlichen »Grundlinien einer schweizerischen Wirtschaftspolitik« aus, nach denen sich der Bundesrat bei der Anwendung der geforderten Vollmachten halten will?

Hier ist nun der Moment, wo sich der Bundesrat und seine beiden Theoretiker berühren. Während in der Beurteilung der »wirtschaftlichen Lage« sich der Bundesrat nicht an sie gehalten hat — mit welchem »Erfolg« haben wir gesehen —, wird jetzt in den Grundlinien ihren Spuren gefolgt. Dabei gibt es nur eine grundlegende Ausnahme: *Die landwirtschaftlichen Preise sollen von der »differentiellen Kostensenkung«, wie sie Böhler und Keller empfehlen, nach den bundesrätlichen Grundlinien ausgenommen sein!* Sonst empfiehlt auch der Bundesrat: »Die soeben gebotene Darstellung der wirklichen Lage im schweizerischen Preisniveau weist darauf hin, daß weitere Verbilligungsmöglichkeiten von Fall zu Fall vorhanden sein dürften. Diese aufzudecken und auszuwerten, halten wir für eine zwar undankbare, aber dennoch verdienstliche Aufgabe der Behörden. Nennen wir dieses Vorgehen die *differentielle Angleichung*.« Hier haben wir also die wörtliche Uebereinstimmung des Bundesrates mit seinen Theoretikern. Diese Uebereinstimmung zeigt sich auch in den praktischen Folgerungen, die wir festhalten.

An erster Stelle steht bei den Theoretikern die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt. Beim Bundesrat »darf die Wirtschaftspolitik das Budgetgleichgewicht nicht stören, das vorderhand erreicht ist«. Was die Ratgeber forderten, ist inzwischen durch das Finanzprogramm II dem Volke aufgebürdet worden. Die von Keller und

Böhler geforderte Sanierung der Bundesbahnen ist inzwischen auch schon in dem Entwurf der Generaldirektion der SBB. bekanntgeworden.

Als dritten Schritt fordern der Bundesrat und seine Ratgeber eine *Verallgemeinerung des Lohnabbaus*. Der Bundesrat gibt zu, daß die »Löhne und Gehälter der Exportindustrie zum Teil bereits bis zu 20 Prozent *und mehr* gesenkt worden sind.« Um der Gerechtigkeit willen wird er auch bei den andern Arbeitern einen gleich großen Abbau vornehmen! Der Verallgemeinerung des Lohnabbaus kann man die Dividenden und Tantiemen gegenüberstellen, die »differentiell« behandelt, nämlich weder beim Bundesrat noch seinen Ratgebern erwähnt werden!

Als vierter Schritt werden bei beiden die Erweiterungsverbote in Zukunft abgelehnt. »Die Einfuhrkontingente haben nach der Auffassung des Bundesrates nur noch eine Existenzberechtigung, wenn auch heute noch ein ausreichend wichtiges Schutzbedürfnis nachgewiesen werden kann . . .« Hier ist noch eine Verschlechterung gegenüber den Ratgebern zu verzeichnen: Die für staatlichen Schutz von ihnen geforderten »Anpassungsleistungen« werden vom Bundesrat nicht erwähnt.

Bundesrat und Ratgeber wollen eine Senkung der Preise. Beide stellen die Verkürzung der Handelsspanne in den Vordergrund. *Gegen Kartellpreise und Markenartikel wird von beiden kein Wort gesagt!* Der Bundesrat hofft nur, daß der Bundesbeschluß über die Preiskontrolle ihm kleine Senkungen von Preisen ermöglicht. *Auch hier kein Wort, nach welchen Richtlinien sich die differenzierte Preissenkung vollziehen soll! Uebereinstimmend wird eine starke Preis- und Lohnsenkung beim Baugewerbe in Aussicht gestellt. Und die Mietpreise?* Während die Ratgeber sie »grundsätzlich« noch für möglich halten, will der Bundesrat sie ganz der »freien Entwicklung überlassen!« So stellen wir fest, daß die Ratgeber beim Bundesrat ihre Forderungen durchgesetzt haben und der Abbau in fast allen von ihnen vorgeschlagenen Formen akzeptiert wurde.

Wie steht es nun mit den »konstruktiven Vorschlägen« der Ratgeber? Auch sie werden vom Bundesrat akzeptiert. Es wird erstens eine großzügige Arbeitsbeschaffung bei beiden *verworfen!* Die Subventionierung des Exportes durch die produktive Arbeitsbeschaffung wird vom Bundesrat anerkannt, wobei die Menge der auszugebenden Mittel vom Bundesrat kleiner angesetzt wird als bei den Ratgebern. Wie steht es drittens mit der Subventionierung der Banken? Auch hier stimmt der Bundesrat seinen Ratgebern zu, wie dies aus den Verhandlungen mit der Leuenbank bekannt und auf deren Generalversammlung deutlich genug gesagt worden ist. In der Ergänzungsbotschaft wird die »Wiederherstellung des Kredites der Banken« als höchste Aufgabe bezeichnet und mit der Bemerkung versehen, daß für das Gebiet des zu schützenden Kreditwesens »die Bundesversammlung dem Bundesrat durch den Art. 53 des Finanzprogramms bereits die nötigen Vollmachten gegeben hat«.

So wird's gemacht: Landeskredit und Kreditwesen werden einfach einander gleichgesetzt, die Vollmachten unter der Hand erweitert.

Mit diesen »Grundlinien« ist auch die Frage beantwortet, was die Vollmachten bringen würden: sinkende Einkommen bei gleichen Le-

bensmittelpreisen. Dazu die Sabotage der Arbeitsbeschaffung, die allein einem großen Teil der Arbeitslosen wieder Arbeit und Brot geben könnte!

Der Bundesrat sagt selbst, »daß der Bundesrat in weitgehendem Maße bereits zu dem ermächtigt ist, was er zur Erhaltung und Verbesserung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen vorzukehren gedenkt«. Warum dann noch Vollmachten? Für die »Fälle außerordentlicher Dringlichkeit«! Die Darlegung der bundesrätlichen Grundlinien beweist, daß man die schon seit Jahren erkennbaren Krisenfolgen auf Kosten des Volkes beseitigen will. Man nehme den Bundesrat beim Wort, fasse einen Beschluß, der bestimmt, daß »in Fällen außerordentlicher Dringlichkeit« sofort das Parlament einzuberufen ist und schicke die Vollmachten bachab!

Das Faustrecht des Dritten Reiches

Von Rudolf Bertschi

Nach der Verurteilung der nationalsozialistischen Mörder von Potempa kündigte Hitler in einem Aufruf vom 24. August 1932 an:

»Wir werden den Begriff des Nationalen befreien von der Umklammerung durch eine Objektivität, deren wirklich inneres Wesen das Urteil von Beuthen gegen das nationale Deutschland aufpeitscht.«

Den etwas dunklen Sinn dieser Worte hellte der jetzige Reichskulturwart Alfred Rosenberg am 25. August 1932 im »Völkischen Beobachter« auf:

»Mensch ist nicht gleich Mensch, Tat nicht gleich Tat. Durch das Urteil werden die SA.-Männer Hitlers nicht nur mit Bolschewisten gleichgestellt, sondern, wo diese auch noch Polen waren, noch unter das Untermenschentum gestellt. Für den Nationalsozialismus gibt es kein Recht an sich, sondern sein Ziel ist der starke deutsche Mensch.«

Am 13. Juli 1934 gab der Reichskanzler Adolf Hitler im Deutschen Reichstag zu den Massenerschießungen vom 30. Juni 1934 folgende Erklärung ab:

»Wenn Hochverräter in Deutschland mit einem ausländischen Staatsmann eine Zusammenkunft vereinbaren und durchführen . . ., dann lasse ich solche Männer totschießen . . . Wenn mir die Meinung entgegengehalten wird, daß nur ein gerichtliches Verfahren ein genaues Abwägen von Schuld und Sühne hätte ergeben können, so lege ich gegen diese Auffassung feierlich Protest ein. In dieser Stunde war ich verantwortlich für das Schicksal der deutschen Nation und damit des deutschen Volkes oberster Gerichtsherr.«

Gegen eine solche »Rechtsauffassung« schrieb damals der englische Staatsmann Lloyd George in dem Pariser Blatt »Information«:

»Es gibt keinen Menschen außerhalb Deutschlands, der die letzten Hinrichtungen zu rechtfertigen auch nur versuchen kann. Die kaltblütige Er-